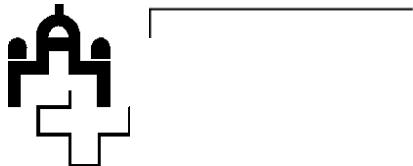


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



## **18.430 s Pa. Iv. (Hêche) Levrat. Das Entschuldungsverfahren für Privatpersonen optimieren und besser koordinieren**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 12. Oktober 2023

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2023 über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zur parlamentarischen Initiative 18.430 beraten.

Die Initiative verlangt, das Entschuldungsverfahren für Privatpersonen zu verbessern.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre, d. h. bis zur Wintersession 2025, zu verlängern.

Berichterstattung: Sommaruga

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Carlo Sommaruga

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 336 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) wird wie folgt geändert:

Art. 336 Gerichtliche Bestätigung des beantragten Schuldensanierungsplans

Abs. 1

Können sich die Gläubiger nicht auf einen Schuldensanierungsplan einigen, so muss der Sachwalter seinen Bericht vor Ablauf der Stundung gemäss Artikel 304 Absatz 1 unterbreiten.

Abs. 2

Sind die Voraussetzungen nach den Artikeln 305 und 306 Absatz 1 erfüllt, so bestätigt das Nachlassgericht auf Antrag des Sachwalters den beantragten Schuldensanierungsplan.

Abs. 3

Das Nachlassgericht kann eine ungenügende Regelung auf Antrag oder von Amtes wegen ergänzen.

Abs. 4

Die allgemeinen Bestimmungen über den Nachlassvertrag (Kapitel II) und über den ordentlichen Nachlassvertrag (Kapitel III) gelten sinngemäss, mit Ausnahme der Artikel 308 Absatz 1 Buchstabe b und 309.

Abs. 5

Kann der beantragte Schuldensanierungsplan nicht bestätigt werden, so eröffnet das Nachlassgericht den Konkurs, falls der Schuldner dies beantragt.

### 1.2 Begründung

Die geltenden Verfahren, die überschuldeten Privatpersonen bei der Entschuldung unterstützen sollen, sind nicht gut koordiniert. Das kostet sowohl den Schuldnerinnen und Schuldern als auch ihren Gläubigerinnen und Gläubigern Zeit und Geld und bedeutet für die Gerichte einen unnötigen Aufwand.

Die von den kantonalen und/oder kommunalen Behörden anerkannten Schuldenberatungsstellen in der Schweiz handeln Schuldensanierungspläne aus, um die Kosten des Verfahrens und die anderen Verwaltungskosten so tief wie möglich zu halten. Solche Kosten sind weder im Interesse der Verschuldeten noch ihrer Gläubigerinnen und Gläubiger. Deshalb versuchen die Schuldenberatungsstellen, aussergerichtliche Nachlassverträge oder einvernehmliche private Schuldenbereinigungen nach den Artikeln 333ff. SchKG auszuhandeln. Doch dieses Verfahren scheitert oft, weil sich die Gläubigerinnen und Gläubiger nicht einig sind. Aus diesem Grund ist oft ein zweites Verfahren - ein Nachlassverfahren - notwendig, damit der Schuldensanierungsplan umgesetzt werden kann. Mit einem Nachlassverfahren lässt sich der Schuldensanierungsplan in Kraft setzen, unter der Voraussetzung, dass ihm eine der Mehrheiten nach Artikel 305 Absatz 1 SchKG zustimmt. Das bedeutet, dass die Richterin oder der Richter den Schuldensanierungsplan dann bestätigt, wenn die Mehrheit der Gläubiger, die mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten, oder ein Viertel der Gläubiger, die mindestens drei Viertel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten, dem Plan zustimmen. Bei einem Nachlassverfahren beginnen die Verhandlungen wieder von vorne; es verursacht einen unnötigen Aufwand und erfordert drei weitere Verhandlungen vor dem Nachlassgericht innerhalb eines Jahres sowie die Organisation einer Versammlung der Gläubigerinnen und Gläubiger, an der diese aber meist nicht



teilnehmen. Ausserdem ist mit zusätzlichen Gerichtskosten von bis zu 5000 Franken und dem teilweise hohen Honorar der Sachwalterin oder des Sachwalters zu rechnen, auch wenn die Bedingungen des Nachlassvertrags seit dem ersten Verfahren bekannt sind.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die Kommission prüfte die Initiative an ihrer Sitzung vom 17. Mai 2019 vor und gab ihr mit 7 zu 1 Stimmen Folge. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates stimmte diesem Beschluss am 19. November 2019 einhellig zu. Am 29. November 2021 folgte der Ständerat dem Antrag der Kommission und verlängerte die Umsetzungsfrist um zwei Jahre, d.h. bis zur Wintersession 2023.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission liess sich von der Verwaltung zum Stand der Arbeiten zur Umsetzung der Motionen 18.3510 Hêche und 18.3683 Flach informieren. Nachdem im Jahr 2022 die Vernehmlassung zu einem entsprechenden Vorentwurf durchgeführt wurde, darf mit einer Botschaft des Bundesrates in der zweiten Jahreshälfte 2024 gerechnet werden. Die Kommission beabsichtigt weiterhin, die Vorlage des Bundesrates abzuwarten und von eigenen Umsetzungsarbeiten vorerst abzusehen. Sie beantragt deshalb gestützt auf Artikel 113 des Parlamentsgesetzes, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs um zwei Jahre, d. h. bis zur Wintersession 2025, zu verlängern.